



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

An

die Bezirksämter

das Einwohner-Zentralamt

Staatsrat
Volker Schiek

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon (040) - 4 28 39 - [REDACTED]
Telefax (040) - 4 28 39 - [REDACTED]

Hamburg, den 30. April 2014

Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Inneres und Sport zum Ausländerrecht Nr. 1/2014

Allgemeine Voraussetzungen der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 5 AufenthG (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Passpflicht, Visumseinreise) und die hierzu im AufenthG vorgesehenen Ausnahmeregelungen; ausreichender Wohnraum nach § 2 Abs. 4 AufenthG; Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen

9 Anlagen

Vorbemerkung

Diese Fachanweisung konkretisiert die im Aufenthaltsgesetz und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Regelungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln und gibt verbindliche Vorgaben für die Ausübung des Ermessens, um die erforderliche Einheitlichkeit der Standards, der Maßstäbe und der Verfahrensweisen in den hamburgischen Ausländerbehörden sicherzustellen. Diese Fachanweisung ersetzt die bestehende Fachanweisung 1/2013 zu diesem Thema.

Übersicht

Vorbemerkung	1
	2
A. Allgemeine Voraussetzungen der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln	3
I. Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs.1 Nr.1 i. V. m. § 2 Abs.3 AufenthG)	4
1. Einkommen	4
a) Grundsatz: Abgestufte Prognoseentscheidung	4
b) Berücksichtigung von Beiträgen von bzw. Verpflichtungen gegenüber Familienangehörigen	7
c) Berechnung des Einkommens anhand Tabelle	9
d) Ausnahmen:	11
2. Ausreichender Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherung	12
a) Gesetzliche Krankenversicherung	12
b) Private Krankenversicherung	12
c) Ausnahmen von der Erteilungsvoraussetzung ausreichender Krankenversicherungsschutz	16
d) Altfälle	16
II. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs.1 Nr.1a AufenthG)	17
III. Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. §§ 53, 54, 55 AufenthG)	17
IV. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Ermessensfällen (§ 5 Abs.1 Nr. 3 AufenthG)	18
V. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG)	19
VI. Einreise mit erforderlichem Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)	20
B. Sonderregelungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG)	23
I. Gesetzlich vorgesehene zwingende Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen	23
II. Gesetzlich vorgesehene mögliche Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen	24
1. § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG	24
a) mangelnde Erfüllung der Passpflicht	24
b) Ausweisung wegen Straftaten	25
2. Sonstige Fälle (insbesondere §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 4 , 25 Abs. 5 S. 1, § 25a Abs. 2 und 26 Abs. 4 AufenthG)	25
a) ungesicherter Lebensunterhalt	25
b) Ausweisungsgründe:	26
c) Visumsverstoß:	27
III. Anrechenbare Voraufenthaltszeiten bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG	28
C. Sonderregelungen in einzelnen Erteilungsvorschriften (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 4, 36 Abs. 1, 37 Abs. 4, 38 Abs. 3, § 104a Abs. 1, § 104 b AufenthG)	28
D. Ausreichender Wohnraum	29
E. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse	29
F. Änderungsbefugnisse der Behörde für Inneres und Sport	32
G. Berichtswesen und Außerkrafttreten	32

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1 Berechnungstabelle zum Lebensunterhalt
Anlage 1a Berechnungstabelle zum Lebensunterhalt bei Familiennachzug und Daueraufenthalt-EU
Anlage 2 Berechnungstabelle zum Lebensunterhalt Alleinerziehende
Anlage 3 Erläuterungen zu den Berechnungstabellen
Anlage 4 Übersicht Krankenversicherungen
Anlage 5 Bescheinigung privater Krankenversicherungsschutz (Aufenthalte über 60 Monate)
Anlage 5a Bescheinigung Angebot privater Krankenversicherungsschutz (Aufenthalte über 60 Monate)
Anlage 6 Bescheinigung privater Krankenversicherungsschutz (Aufenthalte unter 60 Monate)
Anlage 6a Bescheinigung Angebot privater Krankenversicherungsschutz (Aufenthalte unter 60 Monate)
Anlage 7 Bescheinigung Reisekrankenversicherung

A. Allgemeine Voraussetzungen der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Nach § 5 Abs. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels „*in der Regel*“ voraus, dass

- der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 2 Abs. 3 AufenthG);
- die Identität und Staatsangehörigkeit geklärt ist,
- kein Ausweisungsgrund vorliegt (§§ 53, 54, 55 AufenthG; die Ausweisungsgründe nach § 54 Nrn.5 oder 5a AufenthG sind darüber hinaus grundsätzlich zwingende Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG);
- in Ermessensfällen nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt oder gefährdet sind;
- die Passpflicht erfüllt wird (§ 3 AufenthG).

(Siehe hierzu im Einzelnen unten zu I.1 bis I.5).

Ein Abweichen von der Regel, dass die o. a. Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, setzt eine atypische Fallgestaltung voraus. Ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall ist durch einen besonderen Geschehensablauf oder durch sonstige besondere, außergewöhnliche Umstände und Merkmale gekennzeichnet, der sich von der Vielzahl gleichgelagerter Regelfälle deutlich unterscheidet und das ansonsten ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel verdrängt, weil diese den Besonderheiten des Ausnahmefalles nicht mehr gerecht würde. Dabei kommt es entscheidend auf Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung an. Ein Fall unterscheidet sich demnach nicht bereits deshalb vom Regelfall, weil besondere, außergewöhnliche Umstände und Merkmale zu einer Abweichung von der Vielzahl gleich liegender Fälle führen. Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass eine solche Abweichung die Anwendung des Regeltatbestandes nach seinem Sinn und Zweck unpassend oder grob unverhältnismäßig oder untunlich erscheinen lässt. (siehe auch Nr. 5.0.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VV-AufenthG)) Die Annahme einer atypischen Fallgestaltung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzung vom Ausländer nicht selbst zu vertreten ist.

Nach § 5 Abs.2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG voraus, dass

- der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
- die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung oder wenn es im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen (s. hierzu unten zu VI.).

Ausnahmevorschriften enthalten darüber hinaus § 5 Abs. 3 AufenthG für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) im Allgemeinen (s. dazu unten zu B.) sowie einzelne Erteilungsnormen im Besonderen (§§ 9a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 c, § 20 Abs. 1 bis 3 und 5, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs.4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 4, 36 Abs. 1, 37 Abs. 4, 38 Abs. 3 AuslG, § 104a Abs. 1, § 104b, (s. dazu unten zu C.).

Nach § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die erstmalige Erteilung. War der Behörde das Nichtvorliegen einer Erteilungsvoraussetzung allerdings bereits bei einer vorangegangenen Erteilung oder Verlängerung bekannt, kann das Nichtvorliegen dieser Erteilungsvoraussetzung der weiteren Verlängerung nicht mehr entgegen gehalten werden (Vertrauensschutz). Sofern bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von bestimmten Erteilungsvoraussetzungen abgesehen wurde, sind die Gründe für dieses Absehen daher in einem Vermerk darzulegen, um sie bei der anschließenden Verlängerung berücksichtigen zu können.

Auch ein lang währender rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet und die damit regelmäßig einhergehende Integration kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine atypische Fallgestaltung in der Weise ergeben, dass schutzwürdige Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet zu berücksichtigen sind und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis je nach dem Grad der Entfremdung vom Heimatland grundsätzlich nur noch zur Gefahrenabwehr aus gewichtigen Gründen versagt werden darf (hier sind auch insbesondere Art. 6 GG beziehungsweise Art. 8 EMRK zu berücksichtigen).

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG wird im Einzelnen auf folgendes hingewiesen:

I. Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs.1 Nr.1 i. V. m. § 2 Abs.3 AufenthG)

1. Einkommen

a) Grundsatz: Abgestufte Prognoseentscheidung

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob der Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend gesichert ist. Diese Prognose kann nicht allein auf die

punktueller Betrachtung des jeweils aktuellen Beschäftigungsverhältnisses gestützt werden, sondern es ist unter Berücksichtigung der bisherigen Erwerbsbiographie des Ausländers abzuschätzen, ob gewährleistet erscheint, dass dieser seinen Lebensunterhalt abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen dauerhaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aufbringen können. Ausnahmen „unschädlicher“ öffentlicher Mittel ergeben sich aus Nr. 2.3.1.4 VV-AufenthG sowie aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Bezug von Wohngeld aufenthaltsrechtlich nicht schadet, wenn der Bedarf aus eigenem Einkommen, Vermögen oder aufenthaltsrechtlich unschädlichen öffentlichen Leistungen bereits gedeckt ist¹. Auch wenn eine solche Prognose in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nur begrenzt möglich ist, so muss doch eine Hochrechnung der bisherigen Ausbildungs- und Erwerbsbiographie des Ausländers die begründete Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlauben. Dabei ist wie folgt zwischen der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis einerseits sowie der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis andererseits zu differenzieren:

aa) Aufenthaltserlaubnis

Beschäftigungsverhältnisse (Haupt- und Nebentätigkeiten) sind in der Regel im Rahmen der Prognoseentscheidung anzuerkennen, wenn sie

- unbefristet und ungekündigt sind und die vereinbarte Probezeit beendet ist oder
- das Beschäftigungsverhältnis seit mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber besteht und fort dauert oder
- die Beschäftigungsverhältnisse (auch geringfügige) seit mindestens 18 Monaten bei verschiedenen Arbeitgebern bestehen und die vereinbarte Probezeit beendet ist.

Das erzielte Netto-Einkommen sollte grundsätzlich für die letzten drei Monate nachgewiesen werden. Bei schwankenden Einkommen (oder Jahressonderzahlungen) sollten die letzten zwölf Monate nachgewiesen werden.

Bei Selbständigen ist zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts eine aktuelle Bescheinigung eines Steuerberaters über das Netto- und Bruttoeinkommen zu verlangen.

Verpflichtungserklärungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können akzeptiert werden, sofern ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird (siehe unten A.I.2).

Öffentliche Leistungen nach dem sogenannten „Hamburger Modell“ können bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Einkommen angerechnet werden.

¹ BVerwG, Urteil vom 29. November 2012, 10 C 4.12 (Rn. 29)

bb) Niederlassungserlaubnis

Zusätzlich zu der aktuellen Einkommenssituation, die wie bei der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen ist, ist grundsätzlich die bisherige Ausbildungs- und Erwerbsbiographie stärker mit einzubeziehen und an der Gesamtdauer des bisherigen Aufenthaltes in Deutschland zu messen. Dies zeigt sich bereits an den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG zur Altersvorsorge, die auch in den Fällen der §§ 26 Abs. 4 und 31 Abs. 4 AufenthG gelten.

In den Übergangsfällen des § 104 Abs. 2 AufenthG für Ausländer, die bereits vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder –befugnis waren, gelten diese neuen Anforderungen an die Altersvorsorge noch nicht. Hier ist für eine positive Prognose grundsätzlich erforderlich, dass

- das Beschäftigungsverhältnis seit mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber besteht und fortdauert oder
- die Beschäftigungsverhältnisse (auch geringfügige) seit mindestens 18 Monaten bei verschiedenen Arbeitgebern bestehen und die vereinbarte Probezeit beendet ist.

Hat der Ausländer erst seit kürzerem ein Arbeitsverhältnis, können ergänzend Unterlagen aus früheren Arbeitsverhältnissen angefordert werden. Ergibt sich aus ihnen, dass der Ausländer regelmäßig gearbeitet hat und nur vorübergehend arbeitslos war, so kann auch in diesen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Sollte die Prüfung Zweifel an dem Integrationswillen des Ausländers aufkommen lassen, so ist von dem Ausländer zu verlangen, dass er mindestens ein Jahr lang durchgängig gearbeitet hat und das Arbeitsverhältnis fortbesteht (siehe oben). Arbeitsverträge bei der HAB oder anderen Beschäftigungsträgern reichen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht aus, da diese Beschäftigungsverhältnisse dem sogenannten zweiten Arbeitsmarkt zuzuordnen sind und lediglich der Integration in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt dienen sollen. Aus diesem Grunde können auch öffentliche Leistungen nach dem sogenannten „Hamburger Modell“ bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht als Einkommen angerechnet werden.

Geringere Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts gelten dagegen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis

- an Familienangehörige von Deutschen nach § 28 Abs. 2 AufenthG (mangels Verweis auf die Voraussetzungen nach § 9 AufenthG genügt die einfache Sicherung des Lebensunterhalts, wie bei der Aufenthaltserlaubnis, zudem hat das BVerwG entschieden, dass es bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus familiären Gründen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausreicht, wenn der Antragsteller seinen eigenen Lebensbedarf sichern kann und eine Bedarfslücke nur durch deutsche Familienangehörige entsteht, deren Auf-

enthaltsrecht in Deutschland nicht weiter verfestigt werden könne, so dass das Regelungsziel des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in solchen Fällen verfehlt werde, weil die Erteilung der Niederlassungserlaubnis keine zusätzliche Belastung öffentlicher Haushalte bewirke²), Verfügt der Ausländer über eigenes Einkommen, so ist nur sein Bedarf und die anteilige Miete zu veranschlagen, (alternativ, wenn günstiger: Richtwert für eine Person (siehe unten Nr. I 1c)). Sofern der Ausländer selbst nicht oder nur geringfügig beschäftigt ist und der deutsche Ehepartner für den Lebensunterhalt sorgt, ist nur der Bedarf des Ausländers und des erwerbstätigen deutschen Ehepartners nebst anteiliger Miete zu ermitteln. Die deutschen Kinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, also weder hinsichtlich des Bedarfs noch hinsichtlich der Leistungen, die die Eltern für sie erhalten (Kindergeld, Kinderzuschlag etc.).

- an Ehegatten mit eigenständigem Aufenthaltsrecht, deren Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Partners gedeckt ist, nach § 31 Abs. 3 AufenthG,
- an Ausländer der zweiten Generation nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 1. Alternative AufenthG (da diese Heranwachsenden regelmäßig noch gar nicht die erforderlichen fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein können, fehlt ein Verweis auf die Voraussetzungen nach § 9 AufenthG, so dass die einfache Sicherung des Lebensunterhalts, wie bei der Aufenthaltserlaubnis, genügt)
- an Ausländer der zweiten Generation nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Alternative AufenthG (auf die Sicherung des Lebensunterhalts kommt es überhaupt nicht an, wenn der Ausländer sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Abschluss führt)
- an ehemalige Deutsche nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 (das Absehen von sämtlichen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG ist möglich)

Verpflichtungserklärungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht akzeptiert werden.

b) Berücksichtigung von Beiträgen von bzw. Verpflichtungen gegenüber Familienangehörigen

aa) Grundsatz

§ 2 Abs. 3 AufenthG bezieht sich bei isolierter Betrachtung nur auf den Lebensunterhalt des jeweiligen Ausländers, um dessen Aufenthaltstitel es geht. Dieser muss grundsätzlich von ihm selbst aufgebracht werden und kann nur ausnahmsweise durch eine vollstreckbare Verpflichtung

² BVerwG 1 C 12.10 vom 16.08.2011, juris.

tungserklärung eines Dritten abgesichert werden. Aus Nr. 2.3.2 VV-AufenthG ergibt sich, dass gleichwohl stets eine Gesamtbetrachtung anzustellen ist, die sämtliche Familienangehörige umfasst. Die Sicherung des Lebensunterhalts setzt danach voraus, dass der Ausländer auch seine Unterhaltspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann. Die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung ergibt sich aus dem Verständnis der Familie als miteinander verbundener Wirtschaftsgemeinschaft. Die Unterhaltspflichten sind im Rahmen der Lebensunterhaltssicherung folglich mit einzubeziehen.

Soweit für ausländische Familienangehörige Sozialhilfe nach dem SGB XII in Anspruch genommen wird, liegt im Übrigen ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG vor mit der weiteren Folge, dass die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt ist. Der Bezug von Sozialhilfe nach dem SGB XII für einen unterhaltsberechtigten deutschen Familienangehörigen stellt nach der gebotenen einschränkenden Auslegung von § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG jedoch keinen Ausweisungsgrund dar³

bb) Sonderregelungen beim Familiennachzug

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG auch Beiträge der Familienangehörigen, die zur familiären Lebensgemeinschaft bzw. zur leistungsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Haushaltseinkommen zu berücksichtigen. Sonstigen, nicht zur familiären Lebensgemeinschaft gehörenden Familienangehörigen bleibt es unbenommen, Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG abzugeben.

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen gilt außerdem die Regelung des § 27 Abs. 3 AufenthG, wonach eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug versagt werden kann, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von ausländischen oder deutschen Familienangehörigen oder von sonstigen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen ist. Bei der Ausübung dieses Versagungsermessens soll auch berücksichtigt werden, ob sich die Einkommenssituation der Familie durch den Nachzug voraussichtlich wird verbessern können, etwa durch eine Erwerbstätigkeit des Nachzugswilligen oder dadurch, dass dieser die Kinderbetreuung übernimmt und dadurch dem anderen Partner ermöglicht, erwerbstätig zu sein. Hierfür ist eine konkrete Zusage für eine künftige Beschäftigung erforderlich. Den nachziehenden Ausländern ist in diesen Fällen zunächst eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 AufenthG auszustellen, so dass sie vor der Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das erzielte Einkommen nachweisen können.

³ Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 55 Rn. 81.

Gleichwohl sehen einige Regelungen des Aufenthalts aus familiären Gründen auch explizit die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei ungesichertem Lebensunterhalt vor bzw. lassen dies zu:

- § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AufenthG für Familienangehörige von Deutschen,
- § 29 Abs. 2 und 4 AufenthG für Familienangehörige von Asylberechtigten, Flüchtlingen und solchen Ausländern, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde,
- § 30 Abs. 3 AufenthG für Ehegatten von Ausländern,
- § 31 Abs. 4 AufenthG für Ehegatten mit eigenständigem Aufenthaltsrecht,
- § 33 AufenthG für hier geborene Kinder,
- § 34 AufenthG für Kinder, die mit ihren aufenthaltsberechtigten Eltern in familiärer Gemeinschaft leben oder ein Recht auf Wiederkehr hätten,
- § 36 Abs. 1 und 2 AufenthG für Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (Absehen bei Erteilung und Verlängerung möglich) und sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte (Absehen nur bei Verlängerung möglich, vgl. Nr. 36.2.3.2 VV-AufenthG).

Soweit in diesen Vorschriften Ermessen eingeräumt ist, soll davon zugunsten der Betroffenen insbesondere dann großzügig Gebrauch gemacht werden, wenn allein- oder gemeinsam erziehende Eltern bereits ihre gesamte unter Berücksichtigung notwendiger Kinderbetreuungszeiten zur Verfügung stehende Arbeitskraft einsetzen, ohne damit ausreichende Einkünfte für alle Familienangehörigen zu erwirtschaften.

c) Berechnung des Einkommens anhand Tabelle

Die zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkünfte sind anhand der als Anlage 1 beigefügten Berechnungstabelle zu ermitteln. In der Tabelle ist zunächst der für die Bedarfsgemeinschaft der Antragsteller anzusetzende Grundbedarf anhand der dort aufgeführten Regelsätze des SGB II bzw. XII festzulegen. Nicht titulierte Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern aus früheren Beziehungen sind dabei in der Form zu berücksichtigen, dass für diese Kinder der Regelsatz mit angerechnet wird, während sie bei den Kosten für die Unterkunft außen vor bleiben. Mit Ausnahme des regelhaften Mehrbedarfs für Alleinerziehende, für dessen Berechnung die als Anlage 2 beigefügte Berechnungstabelle zu verwenden ist, sollen sonstige Mehrbedarfe sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht berücksichtigt werden. Für die Kosten der Unterkunft sind bei Mietern die Kaltmiete laut Mietvertrag sowie eine Betriebskostenpauschale anzusetzen. Sofern noch keine eigene Wohnung besteht (etwa im Visumsverfahren oder wenn beim Nachzug eines Ehe-

gatten zu erwarten ist, dass die Eheleute bald einen eigenen Hausstand gründen werden) ist anstelle der tatsächlichen Miet- und Betriebskosten der entsprechende Richtwert laut Tabelle anzusetzen.. Leben die Antragsteller in der eigenen Wohnung bzw. dem eigenen Haus, so ist ebenfalls die Betriebskostenpauschale für den Grundbedarf anzusetzen. Die für die Betriebskostenpauschale sowie die Mietrichtwerte zugrunde gelegten Berechnungen werden in der Anlage 3 erläutert.

Anschließend ist das Einkommen des Antragstellers sowie ggf. der anderen Haushaltsmitglieder zu ermitteln, wobei die nach Nr. 2.3.1.4 VV-AufenthG „unschädlichen“ öffentlichen Mittel als Einkünfte anzurechnen sind. Etwaige Leistungen, die für sonstige Mehrbedarfe oder für Bildung und Teilhabe bezogen werden und die nicht in die Berechnung des Grundbedarfs mit einbezogen werden⁴, sind dementsprechend auch nicht als Einkünfte anzurechnen, sie sollen aufenthaltsrechtlich unbeachtlich bleiben. Vom ermittelten Einkommen abzuziehen sind regelmäßige Belastungen, wie etwa titulierte Unterhaltsverpflichtungen sowie bei privat Krankenversicherten die Versicherungsbeiträge zuzüglich des monatlichen Selbstbehalts.

Schließlich ist nach Nr. 2.3.3 f. VV-AufenthG regelmäßig das nach dem SGB II zu berücksichtigende Einkommen durch Abzug der in § 11 b SGB II genannten Freibeträge zu ermitteln.

Dabei gilt folgende Ausnahme: Nach der Rechtsprechung des EuGH⁵, der sich das BVerwG⁶ angeschlossen hat, darf im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86 EG) nur die Werbungskostenpauschale (§ 11 b Abs. 2 Satz 1 SGB II) berücksichtigt werden, wobei den Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, einen geringeren Bedarf als die gesetzlich veranschlagten 100 Euro nachzuweisen. Der Freibetrag für Erwerbstätige (§ 11 b Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II) darf nach dieser Rechtsprechung nicht zu Lasten der Betroffenen angerechnet werden, weil mit diesem Freibetrag arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt werden und er deshalb gemeinschaftsrechtlich nicht als Sozialhilfe zu werten ist.

Der Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie ist für die Zwecke dieser Fachanweisung bei Zusammentreffen folgender Kriterien berührt:

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen zu Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet (also nicht bei Niederlassungserlaubnissen, nicht bei den eigenständigen Aufenthaltsrechten nach §§ 31 und, 34 Abs. 2 AufenthG und auch nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 AufenthG),

⁴ BVerwG, Urteil vom 29.November 2012, 10 C 4.12

⁵ EuGH, Urteil vom 4. März 2010, C-578/08, (Chakroun)

⁶ BVerwG 1 C 20.09 vom 16.11.2010, juris.

- Nachziehender gehört zur Kernfamilie: Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, unverheiratete minderjährige Kinder des Stambberechtigten und/oder seines Ehegatten, einschließlich adoptierter Kinder (also nicht in den Fällen des § 36 Abs. 2 AufenthG),
- Stambberechtigter besitzt keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7) und hat beides auch nicht beantragt.

Im Ergebnis sind daher im Wesentlichen nur die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 30 und 32 AufenthG von dieser Ausnahme betroffen.

Außerdem soll, da die Daueraufenthaltsrichtlinie (Richtlinie 2003/109 EG) in Artikel 5 Abs. 1 a) eine wortgleiche Regelung zur „Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen“ enthält wie in dem von der genannten Rechtsprechung behandelten Art. 7 Abs. 1 c) Familienzusammenführungsrichtlinie, diese Ausnahme auch für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG gelten. In den Fällen der §§ 30, 32 und 9a AufenthG ist deshalb die neue Berechnungstabelle der Anlage 1a zu verwenden.

Von einer ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG kann danach ausgegangen werden, wenn auch nach den regelmäßig vorgesehenen Abzügen ein verfügbares Einkommen verbleibt. Unterschreitet das nach der Tabelle zu berücksichtigende Einkommen den ermittelten Bedarf um bis zu 10 % des Bedarfs, so kann die Ausländerbehörde bei bereits rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Ausländern von einer ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts ausgehen. Bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, im Visumsverfahren sowie bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet soll die vollständige Deckung des ermittelten Bedarfs verlangt werden.

d) Ausnahmen:

Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist der Lebensunterhalt nach der Spezialvorschrift des § 9c AufenthG zu berechnen, s. im Übrigen Anm. oben zu c) – vorletzter Absatz - sowie die Berechnungstabelle Anlage 1a.

Für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 16 und 20 AufenthG gelten die besonderen Berechnungsmaßstäbe nach § 2 Abs. 3 Satz 5 und 6 AufenthG.

Geringere Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts bestehen grundsätzlich für die erstmalige Erteilung sowie die späteren Verlängerungen für Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (siehe dazu unten B), insbesondere nach der Weisung 3/2005 für die Begünstigten gruppenspezifischer Bleiberechtsregelungen, nach dem Rundschreiben 04/05 für Begünstigte der Kinderbleiberechtsregelung, nach dem Rundschreiben 02/08 für Begünstigte des Senatsbeschlusses vom 5. September 1989 sowie nach der Anordnung 1/2009 und dem Rundschreiben 1/2011. Sie können sich auch künftig aus anderen Rundschreiben, Weisungen oder Fachanweisungen ergeben.

Strengere Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts gelten nach Maßgabe des Rundschreibens 04/2008 für Repräsentanten ausländischer Unternehmen und können sich ebenfalls künftig aus anderen Rundschreiben, Weisungen oder Fachanweisungen ergeben

2. Ausreichender Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherung

Ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz kann ein Aufenthaltstitel nicht erteilt oder verlängert werden. Bei Studenten, die bereits gegenüber der Hochschule im Rahmen der Immatrikulation den Krankenversicherungsschutz nachweisen mussten, genügt grundsätzlich die Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung gegenüber der Ausländerdienststelle zum Nachweis des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Eine eigene Prüfung durch die Ausländerdienststelle ist nur in Zweifelsfällen erforderlich.

a) Gesetzliche Krankenversicherung

Personen, die im Sinne des § 5 SGB V pflichtversichert, i.S.d. § 9 SGB V freiwillig versichert oder als Familienangehörige i.S.d. § 10 SGB V mitversichert sind, erfüllen das Erfordernis des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Sie müssen nur ihre entsprechende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen. Die Aufnahme in die Künstlersozialkasse entspricht einer gesetzlichen Krankenversicherung und ist ebenfalls als ausreichend anzusehen. Eine europäische Krankenversicherungskarte aus einem anderen EU- oder EWR-Staat genügt nur, sofern es sich um einen Kurzaufenthalt (i.d.R. 3 Monate) oder um Studenten nach § 16 Abs. 6 AufenthG oder entsandte Arbeitnehmer nach §§ 11,15 BeschV handelt.

b) Private Krankenversicherung

Personen, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Seit dem

1.1.2009 gilt in Deutschland eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, die sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergibt. Nach § 193 i.V.m. § 192 Abs. 1 VVG ist jede Person⁷ mit Wohnsitz im Bundesgebiet, verpflichtet, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen umfasst und deren Selbstbehalt weniger als 5000 Euro jährlich (416,66 Euro/Monat) entspricht. Ein vor dem 01.04.2007 vereinbarter Krankheitskostenversicherungsvertrag genügt diesen Anforderungen.

Eine solche Versicherung kann nicht ohne weiteres gekündigt werden. Vielmehr kommt es nach § 193 Abs. 6 VVG auch wenn der Betroffene mit den Prämien im Rückstand ist lediglich zum Ruhen des Vertrags, mit der Folge dass nur noch die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft von der Versicherung übernommen wird. Aus dem Ruhen des Vertrages kann sich für die Ausländerbehörde evtl. weiterer Klärungsbedarf ergeben, insbesondere ist dann zu prüfen, ob der Lebensunterhalt noch sichergestellt ist.

Als Anbieter für eine ausreichende private Krankenversicherung kommen nur Versicherungsunternehmen in Betracht, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstehen sowie solche aus dem europäischen Ausland, die dort als sog. EWR-Dienstleister notifiziert sind⁸.

Es ist nicht Aufgabe der Ausländerbehörden, selbst Versicherungsverträge zu prüfen. Vielmehr haben die Ausländer den ausreichenden Versicherungsschutz durch entsprechende Bescheinigungen der Versicherungsunternehmen nachzuweisen.

Je nach beabsichtigter Dauer und Zweck des Aufenthalts können abgestufte Anforderungen an den erforderlichen Krankenversicherungsschutz gestellt werden (siehe dazu die Matrix in Anlage 4).

⁷ Ausgenommen sind: Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind oder
2. Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben im Umfang der jeweiligen Berechtigung oder
3. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben oder
4. Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind für die Dauer dieses Leistungsbezugs und während Zeiten einer Unterbrechung des Leistungsbezugs von weniger als einem Monat, wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.

⁸ Unternehmensuche der Bafin: <http://ww2.bafin.de/database/InstInfo/>

aa) Grundsatz Substitutive Krankenversicherung

Ausländerinnen und Ausländern, die sich längerfristig oder dauerhaft (Erteilung der Niederlassungserlaubnis bzw. der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) im Bundesgebiet aufhalten wollen, benötigen eine sogenannte substitutive Krankenversicherung gem. § 12 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), bei der die Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB V, auf die ein Anspruch besteht (§ 11 SGB V), jeweils vergleichbar sein müssen. Für die substitutive Krankenversicherung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Der Krankenversicherungsschutz muss unbefristet sein und darf keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus beinhalten (Ausnahme bei Aufenthalten unter 60 Monaten).
- Es müssen mindestens die Leistungen nach dem Basistarif (gem. § 12 Abs. 1a VAG) gewährt werden.
- Ein Wechsel in den Basistarif muss möglich sein⁹
- Es müssen Altersrückstellungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VAG gebildet werden (Ausnahme bei Auf-enthalten unter 60 Monaten).
- Der monatliche Selbstbehalt darf 100,- € nicht überschreiten.
- Es muss zusätzlich eine Pflegeversicherung gem. § 23 SGB XI abgeschlossen worden sein.

Ein vor dem 01.04.2007 vereinbarter Krankheitskostenversicherungsvertrag mit einem deutschen Unternehmen genügt diesen Anforderungen.

In den übrigen Fällen ist zum Nachweis eine Bescheinigung der Krankenversicherung nach dem Muster der Anlage 5 vorzulegen.

Abweichend kann im Einreiseverfahren bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung (siehe unten cc)) ausreichen, sofern ein entsprechendes Angebot (nach Anlage 5a) für eine substituierende Krankenversicherung vorliegt.

bb) Ausnahme kürzere Aufenthaltsdauer

⁹ Ein tatsächlich erfolgter Wechsel in den Basistarif kann ein Indiz für eine nicht mehr ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts sein.

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich nur für einen begrenzten Zeitraum im Bundesgebiet aufhalten wollen, und bereits über eine Versicherung aus einem anderen EU/EWR-Staat verfügen bzw. für die ein Gruppenvertrag durch eine in Deutschland ansässige Firma abgeschlossen wurde, reicht es aus, wenn der Versicherungsschutz den Anforderungen des § 193 VVG entspricht, so dass folgende Voraussetzungen gelten:

- Es müssen mindestens die Leistungen nach § 193 Abs. 3 VVG gewährt werden (Krankheitskostenversicherung mit einer Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung)
- Ein Wechsel in den Basistarif nach § 12 Abs. 1a VAG muss möglich sein
- Der monatliche Selbstbehalt darf 416,66 € nicht überschreiten.
- Es muss zusätzlich eine Pflegeversicherung gem. § 23 SGB XI abgeschlossen worden sein.

Hierzu gehören zum einen Personen wie Geschäftsführer, Repräsentanten und Mitarbeiter im Personalaustausch bei denen regelmäßig ein Wechsel vorgenommen wird, sofern sie sich maximal 60 Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen. Zum anderen gilt diese Vergünstigung auch für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler, Tänzerinnen und Tänzer oder Modells, die international tätig sind und über entsprechende Versicherungen verfügen.

Zum Nachweis ist eine Bescheinigung der Krankenversicherung nach dem Muster der Anlage 6 vorzulegen.

Auch hier kann im Einreiseverfahren bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung (siehe unten cc)) ausreichen, sofern ein entsprechendes Angebot für eine Krankenversicherung (nach Anlage 6a) vorliegt.

Für beide Gruppen gilt jedoch bei Aufenthalten von mehr als 60 Monaten sowie bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, dass sie dann eine substitutive Krankenversicherung nach aa) (Anlage 5) benötigen.

cc) Ausnahme untergeordnete Beschäftigung

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die weder einer echten Erwerbstätigkeit nachgehen noch sich länger als 36 Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, reicht es aus, wenn eine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen wurde, die dem Entschluss des Rates EG vom 22.12.2003 (2004/17/EG) entspricht, so dass folgende Voraussetzungen gelten:

- Es müssen Leistungen für eine etwaige Repatriierung im Krankheitsfall, für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus gewährt werden.
- Die Mindestdeckungssumme muss 30.000,- EUR betragen.
- Die Versicherung muss für die volle Dauer des Aufenthaltes (auch eines unerlaubten Aufenthaltes) und für alle Schengen-Staaten gelten.
- Der Abschluss einer Pflegeversicherung ist hier nicht notwendig.

Zum Nachweis ist eine Bescheinigung der Krankenversicherung nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen.

Unter diese Ausnahme fallen insbesondere:

- Teilnehmer an Sprachkursen
- Teilnehmer an Studienkollegs oder anderen Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen,
- Teilnehmer an für das Studium erforderlichen oder von der Hochschule empfohlenen Praktika,
- im Ausland immatrikulierte ausländische Studenten, die in Deutschland ein studienfachbezogenes Praktikum absolvieren,
- Au-Pairs,
- Doktoranden, Trainees,
- Personen die gem. § 18c AufenthG eine Arbeit suchen,
- sowie andere, deren Aufenthaltswitzweck mit den zuvor genannten vergleichbar ist.

c) Ausnahmen von der Erteilungsvoraussetzung ausreichender Krankenversicherungsschutz

Sofern in einem Einzelfall aus dringenden Gründen oder erheblichen öffentlichen Interesse von den o.g. Regelungen abgewichen werden soll, ist dies entsprechend zu begründen und in der e-Akte kenntlich zu machen. Dabei sollte möglichst zügig wieder eine der o.g. Regelungen zur Anwendung kommen. Denkbar ist dies in Fällen wo die Bundesrepublik Deutschland oder Hamburg ein öffentliches Interesse an dem Aufenthalt hat (wie z.B. bei Mitarbeitern ausländischer Vertretungen oder Organisationen, die nicht unter den § 1 Abs. 2 AufenthG fallen oder bei Stipendiaten von Stiftungen der FHH).

d) Altfälle

Fälle in denen bisher eine Versicherung akzeptiert wurde die nunmehr nicht mehr der Weisung entsprechen, sollen auch weiterhin – bis zur ersten Änderung des Aufenthaltswitzweckes -

als ausreichend anzusehen sein (Vertrauensschutz). Dies kann jedoch nur für Fälle gelten bei denen bereits vor dem 01.01.2013 der Antrag gestellt bzw. ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt wurde.

II. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs.1 Nr.1a AufenthG)

In den Fällen einer Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat – z. B. aufgrund familiärer Bindungen oder aufgrund einer völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung - steht es der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen, wenn die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Die Identität muss hingegen grundsätzlich auch in den Fällen einer Rückkehrberechtigung geklärt sein.

Von den auf eigenen Antrag oder aus sonstigen, von ihnen zu vertretenden Gründen staatenlos gewordenen Ausländern ist zunächst grundsätzlich zu verlangen, dass sie einen Antrag auf Wiedereinbürgerung beim Herkunftsstaat stellen und sich um diese ernsthaft bemühen. Dies gilt auch dann, wenn an die Stelle dieses Staates ein Nachfolgestaat getreten ist.

In den sonstigen Fällen der Staatenlosigkeit bzw. einer ungeklärten Staatsangehörigkeit, die nicht auf eine aktive Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit oder auf Täuschung oder Vertuschung der Herkunft und Identität durch die Betroffenen zurückzuführen ist (z. B. Fälle der Auflösung von Staaten wie der ehemaligen Sowjetunion oder dem ehemaligen Jugoslawien), ist es ausreichend, wenn die Betroffenen eine sog. Negativbescheinigung der bisherigen bzw. mutmaßlichen Herkunftsstaaten beibringen und auch nach 18-monatigen Bemühungen keine konkreten, Erfolg versprechenden Anhaltspunkte für die Aufnahmebereitschaft eines sonstigen Staates mehr bestehen. Wenn hingegen die Auslandsvertretung des mutmaßlichen Herkunftslandes auf Anfrage der Ausländerbehörde oder des Ausländers mitteilt, dass die Wiedereinbürgerung möglich sei, ist dem Betroffenen aufzugeben, sich um die Wiedereinbürgerung zu bemühen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels scheidet in diesen Fällen zumindest vorerst regelhaft aus.

III. Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. §§ 53, 54, 55 AufenthG)

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht es bereits grundsätzlich entgegen, wenn ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53, 54 oder 55 AufenthG objektiv vorliegt. Es wird nicht gefordert, dass der Ausländer bereits ausgewiesen wurde oder ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte. Besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG ist zwar für die Feststellung,

ob ein Ausweisungsgrund vorliegt, unbeachtlich; er kann jedoch bei der Prüfung Berücksichtigung finden, ob eine atypische Fallgestaltung vorliegt, die eine Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zulässt.

Für Aufenthalte aus familiären Gründen ist es nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG möglich, bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem sechsten Abschnitt von Kapitel 2 des AufenthG von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach der Rechtsprechung wegen des gemäß Art.6 GG bzw. Art.8 EMRK gebotenen Schutzes von Ehe und Familie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch eine vorübergehende Trennung nicht zuzumuten ist.

Die Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG stellen jedoch gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG regelmäßig einen zwingenden Versagungsgrund dar. Ausnahmen sieht § 5 Abs. 4 Satz 2 AufenthG lediglich für „Kronzeugen“ oder sonstige Personen vor, die sich glaubhaft von sicherheitsgefährdenden Handlungen abgewandt haben.

Liegt nicht nur ein Ausweisungsgrund vor, sondern *ist* der Ausländer bereits ausgewiesen worden, steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels auch in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG zwingend entgegen.

IV. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Ermessensfällen (§ 5 Abs.1 Nr. 3 AufenthG)

Der Begriff der Interessen der Bundesrepublik umfasst öffentliche Interessen in einem weiten Sinne. Zu den öffentlichen Interessen gehört insbesondere der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie die Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen. So ist die Bundesrepublik Deutschland nach der Sicherheitsresolution der Vereinten Nationen 1373 (2001) Nr. 2a und 2c verpflichtet, auch eine mittelbare Unterstützung der Begehung terroristischer Handlungen in einem umfassenden Sinne zu verhindern und diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen, oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern¹⁰

Eine *Gefährdung* öffentlicher Interessen ist anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt des betreffenden Ausländers im Bundesgebiet öffentliche Interessen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen wird.

¹⁰ (vgl. Hailbronner AusIR-Kommentar Rz. 55 zu § 8 AuslG).

V. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG)

Die Passpflicht ist nicht nur Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sondern darüber hinaus – und im Unterschied zu den sonstigen Regelerteilungsvoraussetzungen – noch in § 3 AufenthG verankert. An ihre Erfüllung sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

Detailregelungen zur Passpflicht (§ 3 AufenthG) enthalten die §§ 2 bis 14 AufenthV sowie die Nr. 3 ff. und 5.1.4 der VV-AufenthG. Ausländer sind nach § 56 AufenthV verpflichtet, selbst dafür Sorge zu tragen, dass sie über einen gültigen Pass oder Passersatz verfügen. Nach § 48 Abs. 3 AufenthG sind sie ebenfalls verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers durch deutsche Behörden mitzuwirken.

Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Passpflicht rechtfertigen, sind nach Nr. 5.1.4.2 VV-AufenthG außer den in § 5 Absatz 3 genannten Fällen der Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (siehe dazu unten B) etwa das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung des Aufenthaltstitels, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keinen Pass erlangen kann, oder sonstige begründete Einzelfälle.

Nach §§ 5 Abs. 1 AufenthV kann einem *„Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, ... nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden“*. Regelbeispiele für zumutbare Passbeschaffungsbemühungen enthält § 5 Abs. 2 AufenthV. Zur Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung siehe auch Nr. 3.3.1.1 ff. VV-AufenthG.

Aus der allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG folgt, dass ein Ausländer, der sich darauf beruft, dass ihm - aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen - kein Pass ausgestellt wird, entsprechende Nachweise (z.B. Schriftwechsel mit der Auslandsvertretung) beizubringen hat. Dem steht der Nachweis gleich, dass aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen der Pass entzogen wurde.

Die Weigerung, einen Nationalpass zu beschaffen oder zu erneuern, kann hingegen berechtigt sein, wenn die Betroffenen im Zusammenhang mit der erforderlichen Kontaktaufnahme zu der Auslandsvertretung eine nachvollziehbare Gefährdung – auch von Angehörigen im Herkunftsstaat – befürchten.

Sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthV erfüllt und liegen keine Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 3 oder 4 AufenthV vor, ist grundsätzlich ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen mit der weiteren Folge, dass die Passpflicht erfüllt ist und gemäß § 6 Nr. 2 AufenthV zugleich auch eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird, wenn dies zuvor allein an der mangelnden Erfüllung der Passpflicht scheiterte.

Sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthV nicht erfüllt, weil die Beschaffung eines Nationalpasses nach Maßgabe von Nr. 3.3.1.1 ff. VV-AufenthG zumutbar ist und soll gleichwohl, etwa nach § 5 Abs. 3 AufenthG, eine Ausnahme von der Passpflicht zugelassen werden, so ist dem Ausländer ein Ausweisersatz nach § 48 Abs. 4 AufenthG auszustellen.

VI. Einreise mit erforderlichem Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG *kann* hiervon abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund *besonderer* Umstände des *Einzelfalls* nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen.

Ob eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Betracht kommt, ist nur zu prüfen, wenn nicht bereits nach § 39 AufenthV die Möglichkeit besteht, den Aufenthaltstitel ausnahmsweise nach der Einreise zu beantragen.

Bei § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG handelt es sich um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Von den weit gefassten *Ausnahmemöglichkeiten* nach Satz 2 im Falle eines Erteilungsanspruchs oder bei Unzumutbarkeit im Einzelfall darf nicht in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass die Ausnahme zur Regel wird. Vielmehr ist bei dem nach Satz 2 eröffneten Ermessen auch der in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausdrücklich verankerte Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, „*der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland*“ zu dienen. Durch die ordnungsgemäße Durchführung des Visumsverfahrens „*unter vollständiger Angabe insbesondere des Aufenthaltszwecks*“ soll – wie die amtl. Begründung zu § 5 Abs. 2 AufenthG hervorhebt - „*die Einhaltung des Visumsverfahrens als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung gewährleistet werden*“ (Bundestagsdr. 15/420, S. 70). Diesem wichtigen öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Visumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG müssen besonders dringliche

Individualinteressen gegenüberstehen, um eine Ausnahme nach Satz 2 rechtfertigen zu können.

Als Gesichtspunkte, die im Rahmen der erforderlichen Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Visumsverfahrens als wichtigem Steuerungsinstrument der Zuwanderung für einen ausnahmsweisen Verzicht auf die Nachholung des Visumsverfahrens sprechen, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- etwaige Betreuungsbedürftigkeit von in Deutschland lebenden Familienangehörigen, insbesondere von kleinen Kindern;
- Art und Umfang des jeweiligen Betreuungsbeitrags;
- voraussichtlich lange Dauer der Trennung von Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgrund der Nachholung des Visumsverfahrens
- Erfüllung der Voraussetzungen eines Bleiberechts für Kinder nach der Bürgerschaftsdrucksache 18/1992¹¹.

Ein Verzicht auf die Nachholung des Visumsverfahrens und damit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen auch nach der bisherigen Rechtsprechung wegen des gemäß Art.6 GG bzw. Art.8 EMRK gebotenen Schutzes von Ehe und Familie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch eine vorübergehende

¹¹ In dieser Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft heißt es: „Die zuständige Behörde beabsichtigt, ... den unerlaubt zu Eltern, Elternteilen oder sonstigen Bezugspersonen eingereisten Kindern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG zu erteilen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einreise muss vor dem 1. Juli 2004 erfolgt sein. Der Nachweis ist über die melderechtliche Anmeldung, Bestätigung der Einschulung oder über Einreisestempel im Pass zu führen.
- Der Aufenthalt muss der Ausländerbehörde angezeigt worden sein.
- Die hier lebenden Eltern, Elternteile oder Bezugspersonen müssen sich im gesicherten Aufenthalt befinden und das Sorgerecht tatsächlich ausüben.
- Es muss eine familiäre Gemeinschaft bestehen.
- Die Kinder müssen ihre Schulpflicht erfüllen; der regelmäßige und erfolgreiche Schulbesuch als Integrationsansatz ist durch Zeugnisse nachzuweisen.
- Es dürfen keine Ausweisungsgründe erfüllt sein; ausgenommen sind Ausweisungsgründe, die im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Vorschriften stehen (illegale Einreise, illegaler Aufenthalt).
- Evtl. anhängige Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren müssen durch Rücknahme beendet werden.
- Die Identität muss geklärt und die Passpflicht muss erfüllt sein.

Die Bindung an hier lebende Bezugspersonen und die Betreuungsbedürftigkeit durch diese Bezugspersonen sowie das Fehlen einer entsprechenden Bindung bzw. Betreuung in den Herkunftsländern wird gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG als Ausreisehindernis bewertet, das wegen des geringen Alters und der eingeschränkten Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Kinder als unverschuldet anzusehen ist.

Von dem Verstoß gegen die Einreisevorschriften (Einreise ohne erforderliches Visum) kann nach § 5 Absatz 3, 2. Halbsatz bzw. nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Das entsprechende Fehlverhalten ist den Eltern oder sonstigen Bezugspersonen, welche die unerlaubte Einreise der Kinder veranlasst haben, zuzurechnen, nicht aber den Kindern selbst. Eine Nachholung des Visumverfahrens ist den Kindern ebenfalls aus Altersgründen und wegen der eventuell nachteiligen Folgen eines längeren erzwungenen Auslandsaufenthalts nicht zuzumuten. In einigen Fällen wird das Einkommen der Familiengemeinschaft, in der die Kinder leben, nicht ausreichen, den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu sichern. Daran würde sich aber auch durch die Versagung des Aufenthaltstitels nichts ändern, solange nicht tatsächlich eine Trennung von der Familiengemeinschaft durch Abschiebung erzwungen wird. Im Sinne einer humanitären Lösung zugunsten der Kinder soll daher auch insoweit von dem in § 5 Absatz 3, 2. Halbsatz AufenthG eröffneten Ermessen Gebrauch gemacht und von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG abgesehen werden.

...“

Trennung nicht zuzumuten ist und „*vorrangig die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG ins Auge zu fassen*“ war (BVerwG 1 C 9.95 vom 04.06.1997, EZAR 021 Nr.5).

Hierauf aufbauend ist von der Ausnahmemöglichkeit des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Gebrauch zu machen, wenn die Voraussetzungen eines Rechtsanspruchs nach dem sechsten Abschnitt von Kapitel 2 des AufenthG – Aufenthalte aus familiären Gründen - vorliegen und diesem Rechtsanspruch nicht das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes entgegensteht (siehe dazu oben Nr. III).

Für den Ehegattennachzug hat das BVerwG hierzu entschieden, dass falsche Angaben bei der Beantragung eines Schengen-Visums den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AufenthG erfüllen, so dass kein Rechtsanspruch im Sinne von § 39 Nr. 3 AufenthV und von § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bestehen kann.¹² Die Ausnahmemöglichkeit des § 39 Nr. 3 AufenthV kommt darüber hinaus auch nur bei Eheschließung in Deutschland in Betracht, weil ein Rechtsanspruch nach Eheschließung im Schengen-Ausland, wenn überhaupt, bereits vor der letzten Einreise in das Bundesgebiet entstanden ist¹³

Im Ergebnis kommt beim Nachzug von Ehegatten eine Ausnahme nur nach der zweiten Alternative von § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Betracht, wenn die Durchführung eines Visumsverfahrens auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist (vgl. Nr. 5.2.3 VV-AufenthG). Eine solche Unzumutbarkeit kann danach nur vorliegen, wenn

- im Haushalt des Ausländers betreuungsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Personen leben, deren Betreuung im Fall der Reise nicht gesichert wäre,
- dem Ausländer wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder hohen Alters die Reise nicht zumutbar ist,
- wenn reguläre Reiseverbindungen in das Herkunftsland des Ausländers nicht bestehen,
- eine legale oder angesichts der Rahmenbedingung der Reise zumutbare Durchreise durch Drittstaaten nicht gewährt wird,
- im Herkunftsland keine deutsche Auslandsvertretung existiert oder
- ein Aufenthaltstitel auf Grund einer Ermessensreduzierung auf null erteilt werden muss, ohne dass ein Anspruch entstanden ist.

In den sonstigen Fällen eines Rechtsanspruchs aus familiären Gründen, also beim Nachzug von Kindern nach § 32 AufenthG und beim Nachzug von Eltern nach § 36 Abs. 1 AufenthG, tritt das öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Visumsverfahrens

¹² BVerwG, Urteil 1C17/09 vom 16.11.2010, Rn. 24 f..

¹³ BVerwG, Urteil 1C23/09 vom 11.01.2011, Rn. 27 f..

als wichtigem Steuerungsinstrument der Zuwanderung regelmäßig hinter dem gemäß Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gebotenen Schutz von Ehe und Familie zurück. Denn steht wegen des Vorliegens eines Rechtsanspruchs von vornherein fest, dass das Visum umgehend nach der Ausreise zu erteilen wäre, kommt der Nachholung des Visumsverfahrens eine wesentliche Steuerungsfunktion, die eine Beeinträchtigung des gemäß Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gebotenen Schutz von Ehe und Familie durch – vorübergehende – Trennung der Familienangehörigen rechtfertigen könnte, nicht mehr zu. Das Bestehen auf der Durchführung eines Visumsverfahrens würde in solchen Fällen allein zu Arbeitsaufwand für die beteiligten Behörden sowie zu wirtschaftlichem Aufwand für die Betroffenen führen, ohne eine echte Funktion in der Steuerung der Zuwanderung zu erfüllen.

§ 5 Abs.2 Satz 2 AufenthG ist nicht unmittelbar anwendbar, wenn bereits eine Ausweisung (vgl. § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) oder Abschiebung vorliegt. Nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist in diesen Fällen die Ausreise und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes erforderlich. Eine sofortige Erteilung kommt in solchen Fällen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht, und zwar insbesondere in denjenigen Fällen, in denen nach der bisherigen Rechtsprechung wegen des gemäß Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK gebotenen Schutzes von Ehe und Familie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch eine vorübergehende Trennung nicht zuzumuten ist und „*vorrangig die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs.3 AuslG ins Auge zu fassen*“ war (BVerwG 1 C 9.95 vom 04.06.1997, EZAR 021 Nr.5). Dies gilt im Übrigen auch für die Fälle einer Ausweisung wegen fehlender, falscher oder unvollständiger Angaben zur Täuschung der Behörden oder Verschleierung der Identität, weil der Ausschluss des § 25 Abs. 5 S. 4 und 5 AufenthG nur dann gilt, wenn der Ausländer *aktuell* falsche Angaben macht bzw. *aktuell* über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht. Zur ausnahmsweisen Befristung der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 AufenthG auch ohne vorherige Ausreise siehe unten B.II.2.b).

B. Sonderregelungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG)

I. Gesetzlich vorgesehene zwingende Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Nach § 5 Abs. 3, 1. Halbsatz AufenthG ist in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs.1 bis 3 sowie § 26 Abs.3 AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs.1 und 2 AufenthG (Lebensunterhalt, geklärte Identität, kein

Ausweisungsgrund, keine sonstige Interessenbeeinträchtigung, Erfüllung Passpflicht, Einreise mit Visum, maßgebliche Angaben im Visumantrag) zwingend abzusehen, in den Fällen des § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie Abs. 2 AufenthG (Lebensunterhalt, geklärte Identität, kein Ausweisungsgrund, Einreise mit Visum, maßgebliche Angaben im Visumantrag). Nach § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die nach Satz 1 dieser Vorschrift Begünstigten ausdrücklich nicht aus.

II. Gesetzlich vorgesehene mögliche Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 AufenthG kann nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG hiervon abgesehen werden. Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 AufenthG kann ein Absehen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG unter einen ausdrücklichen Ausweisungsvorbehalt gestellt werden.

Das Ermessen nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG soll in Hamburg wie folgt ausgeübt werden:

1. § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG

Soweit nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt werden *soll*, ist grundsätzlich auch von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen. Hiervon gelten zwei Ausnahmen:

a) mangelnde Erfüllung der Passpflicht

Die mangelnde Erfüllung der Passpflicht, stellt in der Regel zugleich ein grundsätzlich vom Ausländer zu vertretendes Ausreisehindernis dar, welches nach § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG entgegensteht. Einem ausreisepflichtigen Ausländer ist es zuzumuten, alle zur Erfüllung seiner Ausreisepflicht erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und dabei wahrheitsgemäß alle Formulare auszufüllen und Fragen zu beantworten. Gleiches gilt für die Vorsprache bei der Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates sowie die Einschaltung von Mittelpersonen im Herkunftsstaat. Auch ein passloser Ausländer ist nicht unverschuldet im Sinne von § 25 Abs. 3 S. 3 Satz 3 AufenthG an seiner Ausreise gehindert, wenn er es unterlässt, durch eine detaillierte Darlegung seiner Abstammung an der Klärung seiner Staatsangehörigkeit mitzuwirken. Allerdings liegt auch hier die Grenze bei der Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen (siehe oben A.V.

sowie Nr. 3.1.2. und 3.3.1.1 ff. VV-AufenthG) und es ist ggf. ein deutscher Reiseausweis oder ein elektronischer Aufenthaltstitel als Ausweisersatz auszustellen.

b) Ausweisung wegen Straftaten

Bei wegen einer schweren Straftat Ausgewiesenen ist das Ermessen nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG dahingehend auszuüben, dass auch nach Ablauf von 18 Monaten im Status der Duldung weiterhin lediglich eine Duldung zu erteilen ist.

2. Sonstige Fälle (insbesondere §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 4 , 25 Abs. 5 S. 1, § 25a Abs. 2 und 26 Abs. 4 AufenthG)

Soweit nach den §§ 22 bis 26 AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt werden *kann*, ist von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich abzusehen, wenn deren Nichtvorliegen vom Ausländer selbst nicht zu vertreten ist.

Hat der Ausländer das Nichtvorliegen dieser Erteilungsvoraussetzungen hingegen selbst zu vertreten und unternimmt er keine zumutbaren Bemühungen, diese Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, ist von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich *nicht* abzusehen mit der Folge, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels abzulehnen ist.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a) ungesicherter Lebensunterhalt

Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhaltes ist vom Ausländer grundsätzlich nicht zu vertreten und steht damit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG allein nicht entgegen, wenn der Ausländer:

- erwerbsunfähig ist,
- wegen des Alters oder Gesundheitszustandes auf dem Arbeitsmarkt nicht (mehr) vermittelt werden kann,
- Schüler oder Auszubildender in einer anerkannten Ausbildungsmaßnahme ist,
- wegen notwendiger Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bei Vorliegen besonderer Umstände auch darüber hinaus, einer ausreichenden Berufstätigkeit nicht nachgehen kann oder konnte,
- allein- oder gemeinsam erziehende Eltern bereits ihre gesamte unter Berücksichtigung notwendiger Kinderbetreuungszeiten zur Verfügung stehende Arbeitskraft einsetzen, ohne damit ausreichende Einkünfte für alle Familienangehörigen zu erwirtschaften

- eine familiäre Lebensgemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen besteht, auch wenn der Ausländer für dieses Kind nicht sorgeberechtigt ist,
- bisher nicht oder nur in einem beschränkten, den Lebensunterhalt nicht ausreichend sichernden Umfang erwerbstätig sein durfte. In diesem Fall ist der Ausländer schriftlich darauf hinzuweisen, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis nur dann weiter verlängert wird, wenn der Lebensunterhalt bis dahin gesichert ist,
- sich mindestens zwei Jahre lang nachweislich erfolglos um eine Arbeitsstelle bemüht hat,
- auf Dauer im Rahmen des Zeugenschutzes im Bundesgebiet verbleiben soll.

Bei der Neuregelung für Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender in § 25a Abs. 2 AufenthG ist zu beachten, dass nach Satz 1 Nr. 2 der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein muss, so dass für ein Absehen von der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 3 AufenthG in diesen Fällen kein Raum verbleibt. Bei mangelnder Lebensunterhaltssicherung der Eltern findet § 60a Abs. 2b AufenthG Anwendung.

b) Ausweisungsgründe:

Beachtliche Ausweisungsgründe gemäß Nr. 5.1.2.2 VV-AufenthG stehen auch der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen entgegen. Als beachtlich sind dabei Ausweisungsgründe

- für eine zwingende Ausweisung nach § 53 AufenthG oder für eine Regelausweisung nach § 54 AufenthG
- gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, weil der Ausländer in den letzten drei Jahren vorsätzliche Straftaten begangen hat, die zu einer Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen geführt haben oder die dies erwarten lassen;
- wegen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII für Familien- oder Haushaltsangehörige, soweit nicht die unter a) genannten Ausnahmen gelten

anzusehen. Bei Vorliegen eines beachtlichen Ausweisungsgrundes ist unter Beachtung des besonderen Ausweisungsschutzes des § 56 AufenthG die Ausweisung zu prüfen und die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu versagen.

Ausweisungsgründe unterhalb dieser Schwelle, insbesondere die illegale Einreise oder ein kürzerer illegaler Aufenthalt, stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht grundsätzlich entgegen. Die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen allein wegen eines Ausweisungsgrundes unterhalb der vorgenannten Schwelle

soll nur erfolgen, wenn eine Ausreisepflicht auch in absehbarer Zeit durchgesetzt werden kann. Sogenannte inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse wie z.B. schützenswerte familiäre Bindungen sind dabei im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen für die humanitären Gründe zu prüfen. Zur Prüfung auslandsbezogener Abschiebungshindernisse dienen die im Sharepoint Ausländerrecht veröffentlichte und regelmäßig aktualisierte „Liste der aktuellen Abschiebungsstopps“ sowie gegebenenfalls weitere fachbehördliche Vorgaben. Nur falls ansonsten Zweifel über das Vorliegen auslandsbezogener Abschiebungshindernisse bestehen, ist das Einwohner-Zentralamt vor der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu beteiligen. Wird festgestellt, dass eine Ausreisepflicht in absehbarer Zeit durchgesetzt werden kann, ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zu versagen und unter Beachtung des besonderen Ausweisungsschutzes des § 56 AufenthG die Ausweisung zu prüfen, anderenfalls ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zu erteilen.

Ist abweichend von diesen Vorgaben bereits in der Vergangenheit eine Ausweisung mit der Folge der Sperrwirkung nach § 11 Abs.1 AufenthG verfügt worden, kann nach § 25 Abs.5 S. 1 AufenthG auch hiervon abweichend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Scheidet die Anwendung des § 25 Abs.5 AufenthG aus anderen Gründen aus und liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen vor, so kann es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁴ ausnahmsweise in Betracht kommen, die Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 AufenthG auch ohne vorherige Ausreise zu befristen, sofern die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 6 GG dies gebietet und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis allein die Sperrwirkung des § 11 Abs.1 AufenthG entgegensteht.

c) Visumsverstoß:

Von der Nachholung des Visumsverfahrens ist in den Fällen der §§ 23 bis 26 AufenthG grundsätzlich abzusehen, so dass in diesen Fällen ein Visumsverstoß der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht entgegensteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- minderjährige ledige Kinder ohne Visumsverfahren zu hier im gesicherten Aufenthalt befindlichen sorgeberechtigten Eltern/ Elternteilen oder Bezugspersonen nachreisen, die Einreise bis zum 01.07.2004 erfolgte und angezeigt worden ist (s. o. Fußnote 7);
- trotz geklärter Identität kein Pass/Passersatz der Heimatbehörden ausgestellt wird und der Ausländer dies nicht zu vertreten hat;
- gesundheitliche Gründe vorliegen, die die Reise- bzw. Transportunfähigkeit verursachen, und dies nachgewiesen ist;

¹⁴ BVerwG, Urteile 1 C 43/06 vom 4. September 2007 und 1 C 5.09 vom 13. April 2010.

- die sorgeberechtigten Eltern/Elternteile oder Bezugspersonen das minderjährige ledige Kind nicht ins Heimatland begleiten können (Asylberechtigung, gesundheitliche Probleme);
- keine Reiseverbindungen bestehen (vgl. die im Sharepoint Ausländerrecht veröffentlichte und regelmäßig aktualisierte „Liste der aktuellen Abschiebungsstopps“).
-

III. Anrechenbare Voraufenthaltszeiten bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG

Aufenthaltsgestattungszeiten des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenen Asylverfahrens werden gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG auf die sieben Jahresfrist unabhängig davon angerechnet, ob es einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Asylverfahren und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gibt (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, BVerwG 1 C 17.10). Eine Ausnahme von der Anrechnung gilt für die Gestattungszeiten, die vor einer etwaigen Ausreise oder Abschiebung des Betroffenen liegen. Im Rahmen des von § 26 Abs. 4 auszuübenden Ermessens ist zu berücksichtigen, dass der ausschließlich geduldete oder gestattete Aufenthalt in der Vergangenheit regelmäßig keine vollwertige Grundlage für eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darstellt und mithin ein unmittelbarer Übergang vom Status der Duldung in die Niederlassungserlaubnis jedenfalls in der Regel nicht sachgerecht ist. Dementsprechend ist die Niederlassungserlaubnis bei der Anrechnung von Duldungs- oder Gestattungszeiten auf die 7-Jahres-Frist regelmäßig erst dann zu erteilen, wenn die Betroffenen im Entscheidungszeitpunkt in Anlehnung an § 26 Abs. 3 seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG waren. Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis vor dem 01.01.2005 sind ggf. auf diese drei Jahre anzurechnen. Ein Ausnahmefall von dieser Regel ist anzunehmen, wenn der Antragsteller sich offensichtlich trotz des ungesicherten Status in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt hat. Hierfür sprechen etwa gute bis sehr gute Sprachkenntnisse, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen.

C. Sonderregelungen in einzelnen Erteilungsvorschriften (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 4, 36 Abs. 1, 37 Abs. 4, 38 Abs. 3, § 104a Abs. 1, § 104 b AufenthG)

Soweit nach den Vorschriften der §§ 28 Abs. 1 Satz 4, 29 Abs. 2, 33, 38 Abs. 3 AufenthG von Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs.1 AufenthG lediglich abgesehen werden *kann*, ist das Individualinteresse an der Erteilung des Aufenthaltstitels abweichend von den allgemei-

nen Erteilungsvoraussetzungen mit dem öffentlichen Interesse an ihrer Einhaltung gegeneinander abzuwägen. Auch hier gilt: Hat der Ausländer das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen selbst nicht zu vertreten, ist hiervon grundsätzlich abzusehen und der Aufenthaltstitel zu erteilen. Hat der Ausländer das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen hingegen selbst zu vertreten und unternimmt er keine zumutbaren Bemühungen, diese Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, ist hiervon grundsätzlich *nicht* abzusehen mit der Folge, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels abzulehnen ist.

Soweit nach § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG beim Ehegattennachzug zu Deutschen die Aufenthaltserlaubnis bei ungesichertem Lebensunterhalt bloß noch abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden *soll* (und nicht mehr zu erteilen *ist*), so ist sie im Regelfall zu erteilen. Lediglich in vom Regelfall abweichenden Sonderfällen kann die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift auch versagt werden. Solche besonderen Umstände, welche ein Abweichen von der Regel ermöglichen, sollen nach der Gesetzesbegründung vorliegen, wenn dem Ehepaar die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft auch im Herkunftsstaat des Ausländers zuzumuten ist.¹⁵ Das BVerwG¹⁶ hat allerdings klargestellt, dass die doppelte Staatsangehörigkeit eines deutschen Stammberechtigten keine besonderen Umstände begründet, um entgegen der gesetzlichen Regel den Ehegattennachzug von einer Sicherung des Lebensunterhalts abhängig zu machen. In Betracht für eine Regelabweichung kommen daher höchstens noch Deutsche, die bereits im Heimatland des ausländischen Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die dortige Sprache sprechen. Bei der erforderlichen Abwägung sind auch die weiteren familiären Bindungen des Deutschen im Bundesgebiet, etwa zu hier lebenden Kindern oder Enkelkindern, zu berücksichtigen.

D. Ausreichender Wohnraum

Der Begriff des ausreichenden Wohnraums im Sinne von § 2 Abs.4 AufenthG wird in Nr. 2.4 VV-AufenthG erläutert. Kinder unter zwei Jahren werden bei der Berechnung nicht mitgezählt, § 2 Abs. 4 Satz 3 AufenthG.

E. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Frist

¹⁵ Vgl. Bundesratsdrucksache 224/07, S. 293

¹⁶ BVerwG 10 C 12.12 vom 4. September 2012

bei Fortfall einer wesentlichen Voraussetzung auch nachträglich verkürzt werden. Die Aufenthaltserlaubnis soll grundsätzlich für drei Jahre erteilt werden, sofern nicht die nachfolgend erläuterten Spezialregelungen eine kürzere Befristung erfordern oder dies nach § 7 Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen des Aufenthaltszwecks geboten ist.

Soweit es sich um Personen handelt, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis

- zu Erwerbszwecken nach §§ 18, 21 AufenthG,
- zum Zweck des Familiennachzugs nach §§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG
- nach § 23 Abs. 2 AufenthG oder
- als langfristig Aufenthaltsberechtigte nach 38a AufenthG

erhalten und damit potentiell einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlangen bzw. ggf. nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet sind, ist die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auf 18 Monate zu befristen. Durch die Befristung auf 18 Monate wird zum Einen sichergestellt, dass gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden kann und der potentielle Teilnahmeanspruch sowie ggf. die entsprechende Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht durch eine Befristung auf ein Jahr oder kürzer vernichtet wird. Zum Anderen ermöglicht die Befristung auf 18 Monate, die Betroffenen zeitnah auf die Auswirkungen einer etwaigen Pflichtverletzung bzw. Nichtteilnahme am Integrationskurs hinzuweisen (vgl. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 i. V. m. Satz 2 AufenthG, § 10 Abs. 3 StAG).

Die Ausländerbehörde hat nach § 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob ein Ausländer seine Teilnahmepflicht nach § 44a Abs. 1 und Abs. 1a AufenthG erfüllt hat. Hat der Ausländer - ggf. trotz ordnungsgemäßer Teilnahme - den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen, so soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG nur um ein Jahr verlängert werden, es sei denn, er erbringt einen anderweitigen Nachweis seiner Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben in Deutschland (z.B. einen Bildungsabschluss oder den Nachweis einer qualifizierten Beschäftigung).

Hat der Ausländer die Erfüllung seiner Teilnahmepflicht durch Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses nachgewiesen (vgl. § 17 Abs. 2 IntV), ist die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich so zu bemessen, dass anlässlich der nächsten Entscheidung über eine Verlängerung die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt sind und damit ggf. zugleich über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entschieden werden kann (vgl. §§ 21 Abs. 4, 26 Abs. 3, 28 Abs. 2 AufenthG: insgesamt dreijähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, i. Ü. grundsätzlich insgesamt fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis). Sind zwar die zeitlichen,

nicht aber die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt, soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für jeweils drei Jahre verlängert werden.

Besteht nach § 44a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine Teilnahmepflicht,

- weil der betroffene Ausländer sich zumindest auf einfache Art mündlich auf Deutsch verständigen kann (Niveau A1, vgl. § 2 Abs. 8 AufenthG) oder
- weil er bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 2, 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 30 AufenthG bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Niveau B1, vgl. § 2 Abs. 10 AufenthG),

so kann die Aufenthaltserlaubnis auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden.

Zur (Höchst-) Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse sind im Übrigen Sonderregelungen in den jeweiligen Erteilungsvorschriften zu beachten:

- Studienbewerber: höchstens neun Monate, wobei das Visum oder der erlaubnisfreie Aufenthalt auf die 9 Monate angerechnet werden (§ 16 Abs. 1a AufenthG)
- studienvorbereitende Maßnahmen und Studium: mindestens ein und höchstens zwei Jahre (§ 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreich absolviertem Studium: bis zu 18 Monate (§ 16 Abs. 4 AufenthG)
- Forscher: mindestens ein Jahr, es sei denn das Forschungsvorhaben ist kürzer angelegt (§ 20 Abs. 4 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG: drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG: mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG: Solange rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet noch kürzer als 18 Monate für höchstens sechs Monate, anschließend längstens drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a AufenthG und § 25 Abs. 4b AufenthG: sechs Monate, in begründeten Fällen auch länger (§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG/E)
- Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 27 bis 36 AufenthG (familiäre Aufenthaltzwecke): nicht länger als die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem nachgezogen wird,

gültig ist und nicht länger als der jeweilige Pass des Familienangehörigen (nicht des Ausländers zu dem nachgezogen wird) gültig ist, ansonsten mindestens ein Jahr (§ 27 Abs. 4 AufenthG)

- Aufenthaltserlaubnisse nach § 31 AufenthG: ein Jahr (§ 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach der Anordnung Nr. 1/2009 (Anschlussregelung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG): zwei Jahre.

F. Änderungsbefugnisse der Behörde für Inneres und Sport

Sofern wegen einer Änderung des Bundesrechts eine Anpassung der Tabellen zur Berechnung des erforderlichen Lebensunterhalts in den Anlagen 1 bis 3 erforderlich wird (z.B. Änderungen bei den sozialhilferechtlichen Regelsätzen oder beim Kindergeld), soll die Behörde für Inneres und Sport diese Anpassung in Abstimmung mit den Fachamtsleitungen ohne Beteiligung der Bezirksamtsleitungen vornehmen dürfen, sofern nicht die Fachamtsleitungen diesem Verfahren im Einzelfall widersprechen. Dasselbe gilt, wenn wegen einer Änderung der durchschnittlichen Nettokaltmiete der Richtwert zu ändern ist.

G. Berichtswesen und Außerkrafttreten

Ein gesondertes Berichtswesen für die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Fachanweisung ist nicht erforderlich, die Dokumentation des ausländerbehördlichen Handelns im Verfahren Paula(GO) sowie durch die Aktenführung ist ausreichend. Die Behörde für Inneres und Sport behält sich allerdings vor, bei konkretem Bedarf entsprechende, befristete Erhebungen anzukündigen.

Diese Fachanweisung tritt zum 31.12.2019 außer Kraft.

gez.

Volker Schiek

Berechnungstabelle zum Lebensunterhalt

1. Schritt: Grundbedarf festlegen

Bedarf gem. §§ 20, § 28 SGB II	Betrag	x-fach	Insgesamt
Wohnraumbesitz	391,00 €	0	0,00 €
Wohnraumbesitzer ab 18 Jahre	313,00 €	0	0,00 €
Wohnraumbesitzer ab 14 bis einschl. 17 Jahre	296,00 €	0	0,00 €
Wohnraumbesitzer ab 3 bis einschl. 13 Jahre	281,00 €	0	0,00 €
Wohnraumbesitzer ab 3 bis einschl. 5 Jahre	229,00 €	0	0,00 €
Regelbedarf			0,00 €

2. Schritt: Einkommen ermitteln

Haushaltsvorstand	Netto	Insgesamt
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

3. Schritt: gem. SGB II zu berücksichtigendes Einkommen festlegen

Abzüge gem. § 11 b Abs. 2 SGB II	Betrag	x-fach	Insgesamt
Aufwendungen			
Pauschalbetrag pro Erwerbstätigen	100,00 €	0	0,00 €

Freibeträge gem. § 11 b Abs. 3 SGB II

Berechnung Ø Bruttogehalt der letzten 3 Monate

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehöriger I	H-Ang. II
Monat 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monat 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monat 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ø Brutto	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Wohnkosten*	Anzahl m²	Betrag	
Wohnkostenpauschale	2,97 €	0	0,00 €
sonstige Wohnkosten laut Nachweis			0,00 €

Haushaltsangehöriger I

Haushaltsvorstand	Netto	Insgesamt
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Haushaltsvorstand	Bruttolohn	Satz	Abzug
wenn Ø Bruttogehalt > 100 €	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 1000 €		20%	0,00 €
Gehalt 1001 € bis 1 200 €		10%	0,00 €
mit mdj. Kind Gehalt 1001 € bis 1 500 €		10%	0,00 €

Wohnkosten sind sowohl bei Mietern als auch bei Wohnungseigentümern anteilig zu veranschlagen, sofern nicht geringere Kosten nachgewiesen.

Haushaltsangehöriger II

Haushaltsvorstand	Netto	Insgesamt
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Haushaltsangehöriger I

Ø Bruttogehalt	Bruttolohn	Satz	Abzug
Ø Bruttogehalt	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 1000 €		20%	0,00 €
Gehalt 1001 € bis 1 200 €		10%	0,00 €
mit mdj. Kind Gehalt 1001 € bis 1 500 €		10%	0,00 €

Wohnkosten für angemessene große Wohnung

Personen	Betrag	x-fach	Insgesamt
Wohnkosten für 1 Person	311,24 €	0	0,00 €
Wohnkosten für 2 Personen	421,68 €	0	0,00 €
Wohnkosten für 3 Personen	557,22 €	0	0,00 €
Wohnkosten für 4 Personen	667,66 €	0	0,00 €
Wohnkosten für 5 Personen	788,14 €	0	0,00 €
Wohnkosten für 6 Personen	908,62 €	0	0,00 €
Wohnkosten für jede weitere Person	120,48 €	0	0,00 €

Kindergeld

Kindergeld	x-fach	Insgesamt
minderjährige Kinder	0	0,00 €
volljährige Kinder	0	0,00 €

Haushaltsangehöriger II

Ø Bruttogehalt	Bruttolohn	Satz	Abzug
Ø Bruttogehalt	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 1000 €		20%	0,00 €
Gehalt 1001 € bis 1 200 €		10%	0,00 €
mit mdj. Kind Gehalt 1001 € bis 1 500 €		10%	0,00 €

Grundbedarf 0,00 €

Abzüge

private Kranken-/Pflegeversicherung	0,00 €
Unterhaltsverpflichtungen	0,00 €

abzuziehende Freibeträge 0,00 €

Nettoeinkommen 0,00 €

zu berücksichtigendes Einkommen 0,00 €

** als sonstige Einkünfte kommen z.B. in Betracht: Elterngeld, Erziehungsgeld, Kinderzuschlag, Stipendien, Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung

4. Schritt: Ergebnis

Grundbedarf	0,00 €
zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
ggfs. Deckungslücke	
Lebensunterhalt gesichert	

Hamburg, den 07.05.2014

Berechnungstabelle zum Lebensunterhalt bei Familiennachzug §§ 30 und 32 AufenthG sowie Daueraufenthalt § 9a AufenthG

1. Schritt: Grundbedarf festlegen

2. Schritt: Einkommen ermitteln

3. Schritt: gem. SGB II zu berücksichtigendes Einkommen festlegen

Bedarf gem. §§ 20, § 28 SGB II	Betrag	x-fach	Insgesamt	Haushaltsvorstand	Netto	Insgesamt	Abzüge gem. § 11 b Abs. 2 SGB II	Betrag	x-fach	Insgesamt
Eltsvorstand	391,00 €	0	0,00 €	Netto Gehalt letzte Monate			Aufwendungen			
Eltsangehörige ab 18 Jahre	313,00 €	0	0,00 €	Monat 1	0,00 €		Pauschalbetrag pro Erwerbstätigen	100,00 €	0	0,00 €
ab 14 bis einschl. 17 Jahre	296,00 €	0	0,00 €	Monat 2	0,00 €					
ab 3 bis einschl. 13 Jahre	281,00 €	0	0,00 €	Monat 3	0,00 €	0,00 €				
ab 3 bis einschl. 5 Jahre	229,00 €	0	0,00 €	ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €				
Regelbedarf			0,00 €	Sonstiges**	0,00 €	0,00 €				

Haushaltsangehöriger I		
alt-Miete laut Mietvertrag		0,00 €
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Wohnkosten sind sowohl bei Mietern als auch bei Wohneigentümern
al zu veranschlagen, sofern nicht geringere Kosten nachgewiesen

Haushaltsangehöriger II		
Wohnkosten		0,00 €
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Kindergeld		
Kindergeld	x-fach	
minderjährige Kinder	0	0,00 €
volljährige Kinder	0	0,00 €
Nettoeinkünfte		0,00 €

Abzüge		
private Kranken-/Pflegeversicherung		0,00 €
Unterhaltsverpflichtungen		0,00 €

abzuziehende Freibeträge	0,00 €
---------------------------------	--------

Nettoeinkommen	0,00 €
-----------------------	--------

zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
--	--------

** als sonstige Einkünfte kommen z.B. in Betracht
Elterngeld, Erziehungsgeld, Kinderzuschlag,
Stipendien, Leistungen der gesetzlichen Kranken-
oder Pflegeversicherung

4. Schritt: Ergebnis

Grundbedarf	0,00 €
--------------------	--------

zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
--	--------

ggfs. Deckungslücke	
----------------------------	--

Lebensunterhalt gesichert	
----------------------------------	--

Hamburg, den 07.05.2014

Berechnungstabelle Lebensunterhalt Alleinerziehende

1. Schritt: Grund- und Mehrbedarf festlegen

	Betrag	x-fach	Insgesamt
Grundbedarf Elternteil	391,00 €	0	0,00 €
Mehrfbedarf gem. § 21 Abs. 3 SGB II			
Alternative gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II			
der unter 7 Jahre	140,76 €	0	0,00 €
der unter 16 Jahre	140,76 €	0	0,00 €
Ergebnis 1 Alternative			0,00 €

2. Schritt: Einkommen ermitteln

Haushaltsvorstand	Netto	Insgesamt
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Haushaltsangehöriger I		
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Haushaltsangehöriger II		
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Kindergeld	x-fach	
minderjährige Kinder	0	0,00 €
volljährige Kinder	0	0,00 €

Nettoeinkünfte	0,00 €
-----------------------	--------

Abzüge	
private Kranken-/Pflegeversicherung	0,00 €
Unterhaltsverpflichtungen	0,00 €

Nettoeinkommen	0,00 €
-----------------------	--------

** als sonstige Einkünfte kommen z.B. in Betracht Elterngeld, Erziehungsgeld, Kinderzuschlag, Stipendien, Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung

3. Schritt: gem. SGB II zu berücksichtigendes Einkommen festlegen

Abzüge gem. § 11 b Abs. 2 SGB II			
Aufwendungen	Betrag	x-fach	Insgesamt
Pauschalbetrag pro Erwerbstatigen	100,00 €	0	0,00 €

Freibeträge gem. § 11 b Abs. 3 SGB II					
Berechnung Ø Bruttogehalt der letzten 3 Monate					
	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehöriger I	H-Ang. II		
Monat 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monat 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monat 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ø Brutto	0,00 €	0,00 €			0,00 €

Haushaltsvorstand	Bruttolohn	Satz	
wenn Ø Bruttogehalt > 100 €	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 1000 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 1001 € bis 1 200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind. Gehalt 1001 € bis 1 500 €	0,00 €	10%	0,00 €

Haushaltsangehöriger I			
Ø Bruttogehalt			
Gehalt 100 € bis 1000 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 1001 € bis 1 200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind. Gehalt 1001 € bis 1 500 €	0,00 €	10%	0,00 €

Haushaltsangehöriger II			
Ø Bruttogehalt			
Gehalt 100 € bis 1000 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 1001 € bis 1 200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind. Gehalt 1001 € bis 1 500 €	0,00 €	10%	0,00 €

abziehende Freibeträge	0,00 €
-------------------------------	--------

zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
--	--------

4. Schritt: Ergebnis

Grund- und Mehrbedarf	0,00 €
zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
ggf. Deckungslücke	

Lebensunterhalt gesichert

Alternative gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, max. 625,6 €			
Samtzahl der Kinder unter 18	46,92 €	0	0,00 €
Ergebnis 2 Alternative			0,00 €

Mehrfbedarf Elternteil			
			0,00 €

Mehrfbedarf Kinder			
der ab 14 bis einschl. 17 Jahre	296,00 €	0	0,00 €
der ab 6 bis einschl. 13 Jahre	261,00 €	0	0,00 €
der 0 bis einschl. 5 Jahre	229,00 €	0	0,00 €
Ergebnis 3 Alternative			0,00 €

Die Nebenkosten sind sowohl bei Mietern als auch bei Hauseigentümern pauschal zu veranschlagen, sofern nicht geringere Kosten nachgewiesen werden

Nebenkosten			
Ergebnis 4 Alternative			0,00 €

Wohnung			
Wert für 1 Person	311,24 €	0	0,00 €
Wert für 2 Personen	421,68 €	0	0,00 €
Wert für 3 Personen	557,22 €	0	0,00 €
Wert für 4 Personen	667,66 €	0	0,00 €
Wert für 5 Personen	788,14 €	0	0,00 €
Wert für 6 Personen	908,62 €	0	0,00 €
Wert für jede weitere Person	120,48 €	0	0,00 €

Ergebnis 5 Alternative			0,00 €
-------------------------------	--	--	--------

Hamburg, den 07.05.2014

Erläuterungen zu den Tabellen zur Berechnung des Lebensunterhalts

A. Betriebskostenspiegel

Der Betriebskostenspiegel für Hamburg 2013 im Detail (Angaben pro m² pro Monat)

	2013
Grundsteuer:	0,19 €
Wasser inkl. Abw.:	0,35 €
Heizung:	0,99 €
Warmwasser:	0,25 €
Aufzug:	0,15 €
Straßenreinigung:	0,04 €
Müllbeseitigung:	0,17 €
Gebäudereinigung:	0,15 €
Gartenpflege:	0,09 €
Allgemein Strom	0,05 €
Schornsteinreinigung:	0,03 €
Versicherungen:	0,14 €
Hauswart:	0,21 €
Antenne/Kabel:	0,12 €
Sonstige:	0,04 €
Summe	2,97 €

Quelle: Deutscher Mieterbund e.V. in Kooperation mit der mindUp GmbH, Daten 2011; Datenerfassung 2012/2013)

http://www.mieterverein-hamburg.de/tl_files/dokumente/betriebskostenspiegel/betriebskostenspiegel-deutschland-2011.pdf

B. Mietrichtwerte

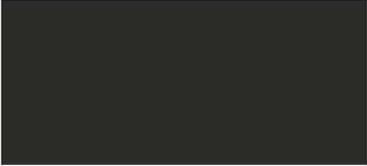
Für diese Richtwerte werden je nach Haushaltsgröße

- für die Wohnfläche der jeweilige Mittelwert zwischen den Wohnflächenhöchstwerten nach der Fachanweisung zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes der Behörde für Umwelt und Stadtentwicklung und der Mindestwohnfläche nach Nr. 2.4 VV-AufenthG,
- für die Nettokaltmiete der entsprechend den Quadratmeterpreisen in normaler Wohnlage von Wohnungen mit Vollausstattung (mit Bad und Sammelheizung) aus dem Hamburger Mietenspiegel 2013 ermittelte durchschnittliche Quadratmeterpreis sowie
- die durchschnittlichen kalten und warmen Betriebskosten nach dem Hamburger Betriebskostenspiegel

zugrunde gelegt.

Haushalts-angehörige	Wohnfläche in qm	durchschnittliche Nettokaltmiete/qm in normaler Wohnlage laut Mietenspiegel 2013	Kaltmiete/qm	Betriebskosten (2,97/qm)	Summe
1	31	7,07 €	219,17 €	92,07 €	311,24 €
2	42	7,07 €	296,94 €	124,74 €	421,68 €
3	55,5	7,07 €	392,39 €	164,84 €	557,22 €
4	66,5	7,07 €	470,16 €	197,51 €	667,66 €
5	78,5	7,07 €	555,00 €	233,15 €	788,14 €
6	90,5	7,07 €	639,84 €	268,79 €	908,62 €
Jede weitere	12	7,07 €	84,84 €	35,64 €	120,48 €

Matrix Krankenkassen	Gesetzliche Krankenkasse (freiwillig/oder gesetzlich)	Private Krankenkasse in Deutschland (Suche der Unternehmen unter https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/sucheForm.do?RAP=-460eb6d7%3A1431ea38b58%3A5ec4)	Private Krankenkasse in der EU/EWR (Suche der Unternehmen unter https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/sucheForm.do?RAP=-460eb6d7%3A1431ea38b58%3A5ec7)
Aufenthalt auf Dauer (mehr als bzw. 60 Monate), bzw. Anmeldung der NE. Bisherige Anmeldung aus Pkt. 2. b) aa) der Weisung 1/2012. Achtung! Ausnahmen siehe unten 2. b) aa) der W 1/2014	Bei Nachweis erfüllt	Sofern unter der Aufsicht der BaFin, sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Mindestanforderung: Leistungen nach dem Basistarif gem. § 12 VAG. Max. mtl Selbstbehalt von 100,- EUR. Dauer ist unbefristet (Ausnahme Aufenthalt unter 60 Mon.). Alterungsrückstellung inklusive (Ausnahme Aufenthalt unter 60 Mon.). Pflegeversicherung inklusive.	Es gibt derzeit keine Niederlassungen aus EU/EWR- Ländern die KV anbieten. Theoretisch ist dies durch Gesellschaften als EU/EWR-Dienstleister möglich. Bedingungen wie bei privaten Deutschen Versicherungen (siehe Nebenstehend). Anerkannte Dienstleister siehe oben. Ob eins von diesen Unternehmen tatsächlich eine KV/PV anbietet ist unbekannt.
Aufenthalt bis zu 60 Monaten bei Geschäftsführern und erwerbstätigen ausl. Firmen im Arbeitsaustausch. Bisherige Anmeldung aus Pkt. 2. b) bb) der Weisung 1/2012 und berufliche Künstler, Tänzer, Musiker usw. Bisherige Anmeldung in Pkt. 2. b) dd) der Weisung 1/2012 2. b) bb) der W 1/2014	Bei Nachweis erfüllt	Sofern Versicherungspflicht und Leistungen nach § 193 VVG bestätigt werden: Anerkannt. Max. mtl. Selbstbehalt von 416,66 EUR. Keine Alterungsrückstellung, Befristung möglich. Gruppenversicherung möglich.	Sofern Versicherungspflicht und Leistungen nach § 193 VVG bestätigt werden: Anerkannt. Max. mtl. Selbstbehalt von 416,66 EUR. Keine Alterungsrückstellung, Befristung möglich. Gruppenversicherung möglich.
Aufenthalt für <u>nicht</u> erwerbstätige (z.B. Au-Pair, Freiwilliges usw.) bis zu einem Aufenthalt von 36 Monaten. Anmeldung aus Pkt. 2. b) cc) der Weisung 1/2012. 2. b) cc) der W 1/2014	Bei Nachweis erfüllt	Spezielle Versicherungen möglich. Mindestvoraussetzung gem. Entschluss des Rates EG vom 22.12.2003 (2004/17/EG): Schengenweite Gültigkeit, volle Dauer des Aufenthaltes (auch ohne AT), Mindestdeckungssumme 30.000,-EUR	Spezielle Versicherungen möglich. Mindestvoraussetzung gem. Entschluss des Rates EG vom 22.12.2003 (2004/17/EG): Schengenweite Gültigkeit, volle Dauer des Aufenthaltes (auch ohne AT), Mindestdeckungssumme 30.000,-EUR



ist kein Unternehmen bekannt, welches
ne Versicherung entsprechend der
zeitigen gesetzlichen Voraussetzung
anbietet.

1 Versicherungspflicht und Leistungen
193 VVG bestätigt werden: Anerkannt.
ntl. Selbstbehalt von 416,66 EUR. Keine
ungsrückstellung, Befristung möglich.
Gruppenversicherung möglich.

Derzeit
ob solche Versicherungen im Drittland
angeboten werden.

pezielle Versicherungen möglich.
estvoraussetzung gem. Entschluss des
s EG vom 22.12.2003 (2004/17/EG);
ngenweite Gültigkeit, volle Dauer des
Aufenthaltes (auch ohne AT),
ndestdeckungssumme 30.000,-EUR

Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln über einen privaten Krankenversicherungsschutz

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhalts ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Das Versicherungsunternehmen steht unter Aufsicht der BaFin oder ist in seinem Herkunftsstaat als EU/EWR-Dienstleister zugelassen.
- b) Der Krankenversicherungsschutz ist unbefristet und enthält keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus (Ausnahme bei Aufhalten unter 60 Monaten).
- c) Es werden mindestens die Leistungen nach dem Basistarif (gem. § 12 VAG) gewährt.
- d) Ein Wechsel in den Basistarif ist grundsätzlich möglich.
- e) Es werden Altersrückstellungen gem. 12 (1) Nr. 3 VAG gebildet (Ausnahme bei Aufhalten unter 60 Monaten).
- f) Der monatliche Selbstbehalt überschreitet nicht 100,- €.
- g) Es wird zusätzlich eine Pflegeversicherung gem. § 23 SGB XI abgeschlossen.

Für

geb. am in

Staatsangehörigkeit:

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als private Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) bis g) genannten Kriterien entspricht:

Die Buchstaben b) und e) werden nicht erfüllt, da der Aufenthalt weniger als 60 Monate betragen soll (bei Bedarf ankreuzen).

Der Vertrag wird im Basistarif gem. § 12 VAG fortgesetzt (bei Bedarf ankreuzen).

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €

Der monatliche Selbstbehalt beträgt€

Der monatliche Pflegeversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln über ein Angebot zum privaten Krankenversicherungsschutz

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhalts ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Das Versicherungsunternehmen steht unter Aufsicht der BaFin oder ist in seinem Herkunftsstaat als EU/EWR-Dienstleister zugelassen.
- b) Der Krankenversicherungsschutz ist unbefristet und enthält keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus (Ausnahme bei Aufhalten unter 60 Monaten).
- c) Es werden mindestens die Leistungen nach dem Basistarif (gem. § 12 VAG) gewährt.
- d) Ein Wechsel in den Basistarif ist grundsätzlich möglich.
- e) Es werden Altersrückstellungen gem. 12 (1) Nr. 3 VAG gebildet (Ausnahme bei Aufhalten unter 60 Monaten).
- f) Der monatliche Selbstbehalt überschreitet nicht 100,- €.
- g) Es wird zusätzlich eine Pflegeversicherung gem. § 23 SGB XI abgeschlossen.

Für

geb. am in

Staatsangehörigkeit:

Bestätigung eines konkreten Krankenversicherungsangebotes:

Für o.g. Person bieten wir ein konkretes privates Krankenversicherungsangebot, das den oben unter a) b) c) d) e) f) g) genannten Kriterien entspricht.

Möglicher Versicherungsbeginn (Datum):

Zu erwartender monatlicher Beitrag:€ (Kranken- und Pflegeversicherung)

Der monatliche Selbstbehalt beträgt voraussichtlich€

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln über einen privaten Krankenversicherungsschutz

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Da nur ein kurzfristiger Aufenthalt beabsichtigt ist, reichen hier die Mindestvoraussetzung einer Versicherungspflicht gem. § 193 VVG. Diese müssen beinhalten:

- a) Das Versicherungsunternehmen steht unter Aufsicht der BaFin oder ist in seinem Herkunftsstaat als EU/EWR-Dienstleister zugelassen.
- b) Es werden mindestens die Leistungen nach § 193 Abs. 3 VVG gewährt (Krankheitskostenversicherung mit einer Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung)
- c) Ein Wechsel in den Basistarif nach § 12 VAG ist möglich
- d) Der monatliche Selbstbehalt überschreitet nicht 416,66,- €.
- e) Es wird zusätzlich eine Pflegeversicherung gem. § 23 SGB XI abgeschlossen.

Eine vor dem 01.04.2007 vereinbarte Krankheitskostenversicherung erfüllt die o.g. Kriterien.

Für

geb. am in

Staatsangehörigkeit:

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als private Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) bis e) genannten Kriterien entspricht:

Das Versicherungsverhältnis ruht gemäß § 193 (6) VVG (bei Bedarf ankreuzen).

Der Vertrag wird im Basistarif gem. § 12 VAG fortgesetzt (bei Bedarf ankreuzen).

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €

Der Selbstbehalt liegt bei monatlich€

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln
über ein Angebot zum privaten Krankenversicherungsschutz**
(nur für bestimmte Personengruppen für einen Aufenthalt von bis zu 60 Monaten)

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Das Versicherungsunternehmen steht unter Aufsicht der BaFin oder ist in seinem Herkunftsstaat als EU/EWR-Dienstleister zugelassen.
- b) Es werden mindestens die Leistungen nach § 193 Abs. 3 VVG gewährt (Krankheitskostenversicherung mit einer Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung)
- c) Ein Wechsel in den Basistarif nach § 12 VAG ist möglich
- d) Der monatliche Selbstbehalt überschreitet nicht 416,66,- €.
- e) Es wird zusätzlich eine Pflegeversicherung gem. § 23 SGB XI abgeschlossen.

Für
geb. am in
Staatsangehörigkeit:

Bestätigung eines konkreten Krankenversicherungsangebotes:

Für o.g. Person bieten wir ein konkretes privates Krankenversicherungsangebot, das den oben unter a) b) c) d) e) genannten Kriterien entspricht.

Möglicher Versicherungsbeginn (Datum):

Zu erwartender monatlicher Krankenversicherungsbeitrag:€

voraussichtlicher monatlicher Selbstbehalt:.....€

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln
über einen privaten Krankenversicherungsschutz**

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Da nur ein kurzfristiger Aufenthalt bis zu 36 Monate beabsichtigt ist, und keine oder nur einer untergeordnete Beschäftigung aufgenommen werden soll, reicht hier eine Krankenversicherung die Mindestvoraussetzung nach dem Entschluss des Rates EG vom 22.12.2003 (2004/17/EG) erfüllt. Diese muss beinhalten:

- a) Leistungen für ärztliche Nothilfe und etwaige Repatriierung werden übernommen.
- b) Die Geltungsdauer der Versicherung deckt den vollen Aufenthalt im Bundesgebiet ab (ggf. auch einen unerlaubten Aufenthalt)
- c) Die Versicherung gilt im gesamten Raum der Schengener Staaten
- d) Es liegt eine Mindestdeckungssumme von 30.000,- € vor.

Für

geb. am in

Staatsangehörigkeit

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als private Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) bis d) genannten Kriterien entspricht:

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)